

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bargteheide

### Haushaltssatzung der Stadt Bargteheide für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.12.2025 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	76.894.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	77.907.400 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag	1.013.400 EUR
globalen Minderaufwendungen nach	
§ 26 Absatz 1 Satz 3 GemHVO von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach	
§ 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	1.013.400 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	75.458.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.196.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.211.800 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 18.510.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 4.500.000 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 175,672 Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 478 %
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 415 %
2. Gewerbesteuer 400 %

### § 4

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GemHVO beträgt 50.000 EUR

### § 5

1. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.
2. Als unerheblich im Sinne von § 82 GO, und damit mit Zustimmung der Bürgermeisterin leistbar, gelten außerdem über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn
  - a) diese auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen
  - b) Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen budgetübergreifend verlagert werden oder
  - c) diese durch die Belastung einzelner Produkte aufgrund interner Leistungsbeziehungen entstehen.

### § 6

1. Die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes werden gem. § 20 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget verbunden. Mit Ausnahme der Kontengruppen ‚50 – Personalaufwendungen‘ und ‚51 – Versorgungsaufwendungen‘ sowie der in der Übersicht über die gebildeten Budgets entsprechend gekennzeichneten Konten sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilplanes werden gem. § 20 Abs. 2 GemHVO zu einem Budget verbunden. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gilt für die Auszahlungen aller Konten der Kontengruppen ‚07 – Maschinen und technische Anlagen‘ und ‚08 – Betriebs- und Geschäftsausstattung‘.
3. Zweckgebunden Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen sind auf die Verwendung bei den damit im sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Auszahlungen beschränkt.  
Zweckgebundene Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen erhöhen

die damit im sachlichen Zusammenhang stehenden Ansätze für Aufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen.

4. Abs. 3 gilt für zweckgebundene Einzahlungen und zweckgebundene Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entsprechend.

§ 7

Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 12.06.2026 erteilt.

Bargteheide, den 15.06.2026

Gabriela Hettwer  
Bürgermeisterin

